

# Betriebliche Schuldzinsen und Überentnahmen

Eyk Nowak

Zinsen für betrieblich veranlasste Darlehen mindern grundsätzlich als Betriebsausgaben den Gewinn und damit das steuerpflichtige Einkommen. Hierzu gehören neben den Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anlagegütern, also z.B. für das Inventar der Praxis, auch Kontokorrentzinsen. Überraschenderweise kennen aber viele Ärzte nicht die Einschränkungen des § 4 Abs. 4a EStG, welcher bereits seit 1999 regelt, dass auch dieser Schuldzinsabzug beschränkt ist, sobald sogenannte Überentnahmen getätigt wurden. Besonders problematisch wird diese gesetzliche Regelung im Einzelfall dadurch, dass diese Überentnahmen periodenübergreifend, also über mehrere Wirtschaftsjahre hinweg zu ermitteln sind.

Was versteht der Gesetzgeber unter Überentnahmen? Zunächst ist für das laufende Wirtschaftsjahr zu ermitteln, ob die Entnahmen die Summe des Gewinns der Praxis und der getätigten Einlagen überstiegen haben. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass die getätigten Entnahmen und Einlagen in der Buchhaltung gesondert aufgezeichnet werden. Warum ist diese jährlich zu erstellende Berechnung so wichtig? Weil der Saldo der Unter- bzw. Überentnahmen der Vorjahre in die Berechnung für das laufende Jahr mit einfließen.

Da die Über- bzw. Unterentnahmen nicht, wie z.B. bei Verlustvorträgen etc., durch einen eigenen Bescheid des Finanzamtes festgestellt werden, ist es somit empfehlenswert, hier eine laufende Nebenrechnung zum jeweiligen Jahresabschluss selbst zu führen, um das Problem von nicht abzugsfähigen Schuldzinsen zu vermeiden.

Die Überentnahmen werden, so der Gesetzgeber, typisiert mit sechs Prozent verzinst und der sich so ergebende Betrag erhöht grundsätzlich den steuerpflichtigen Gewinn. Dabei gilt, dass Schuldzinsen für Anlagegüter von dieser Erhöhung nicht erfasst sind und ein sogenannter Sockelbetrag von 2.050 EUR pro Wirtschaftsjahr ebenfalls vom vorgenannten gewinnerhöhenden Betrag abgezogen werden kann.

Lagen also im Saldo aller Jahre Überentnahmen von beispielsweise 100.000 EUR vor, so ergibt sich zunächst aus der typisierten Betrachtung ein Betrag von 6.000 EUR nicht abzugsfähiger und somit den Gewinn erhöhender Schuldzinsen. Dieser Betrag ist um den Sockelbetrag von 2.050 EUR und um die Zinsen, die für Anlagevermögen bezahlt wurden, zu kürzen.

Die Rechtsprechung hat zu verschiedenen Besonderheiten zwischenzeitlich Stellung genommen. So führen Verluste für sich genommen nicht zu Überentnahmen. Der BFH hat mit Urteil vom 22.2.2012, Az. X R 12/09, festgestellt, dass keine Überentnahme vorliegt, wenn mangels jeglicher Entnahme und durch einen betrieblichen Verlust ein negativer Saldo entsteht. In diesem Fall ist ein unbeschränkter Schuldzinsabzug möglich. Der sich ergebende Saldo muss jedoch in das Folgejahr übertragen werden, sodass eine, steuerlich unproblematische, Entnahme erst dann wieder möglich wird, wenn der Verlust aus dem Vorjahr durch einen laufenden neuen Gewinn ausgeglichen ist.

Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anlagegütern sind in die Ermittlung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen nicht mit einzube-

ziehen. Aus diesem Grund ist der Nachweis der Verwendung von Darlehensmitteln ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Wenn die Darlehensmittel auf ein gesondertes Konto fließen und dort bis zur Bezahlung der Anlagegüter verbleiben, ist der Verwendungsnachweis nachvollziehbar. Problematisch ist der Fall, dass solche Darlehensmittel auf ein Kontokorrentkonto fließen, von dem auch alle anderen Zahlungsvorgänge getätigt werden. Der BFH hat zugunsten der Steuerpflichtigen am 23.2.2012, Az. IV R 19/08, entschieden, dass eine unwiderlegbare Vermutung dafür besteht, dass auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlte Darlehensmittel zur Finanzierung von Anlagegütern verwendet wurden, wenn diese innerhalb von 30 Tagen vor oder nach der Auszahlung der Darlehensmittel bezahlt wurden. Bei Überschreitung dieser 30-Tage-Frist muss der Steuerpflichtige den Finanzierungszusammenhang nachweisen.

Wenn für die Anschaffung von Anlagegütern kein separates Darlehen aufgenommen wurde, sondern diese über das Kontokorrentkonto finanziert wurden, schließt das einen steuerlich unbedenklichen Schuldzinsabzug ebenfalls nicht aus. Allerdings ist dadurch die Zuordnung der Zinsen erheblich erschwert, denn die Zinsen aus dem Schuldsaldo des Kontokorrentkontos können grundsätzlich aus der steuerlich voll abziehbaren Investition, einem gar nicht abziehbaren privat veranlassten Darlehensteil (Entnahmen vom Kontokorrentkonto bei vorhandenem negativen Saldo des Kontos) oder den beschränkt abziehbaren betrieblichen Zinsen entstanden sein. Zur genauen Ermittlung der jeweiligen Zinsanteile wäre dann eine komplizierte Berechnung nach der Zinsstaffelmethode erforderlich.

Obwohl der BFH mit Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 32/09, entschieden hat, dass eine kurzfristige Einlage am Jahresende einen Gestaltungsmissbrauch darstellt, wenn sie nur dazu gedient hat, Überentnahmen zu vermindern, sollte gerade zum Jahresende geprüft werden, ob Entnahmen in das Folgejahr verschoben oder ob Einlagen für einen längeren Zeitraum zu Verfügung gestellt werden können.



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
Infos zum Autor

## Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 91569156  
info@nowak-steuerberatung.de  
www.nowak-steuerberatung.de